
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Straßenverkehr	28.05.2015	16/1750
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice	24.06.2015	

Beratungsgegenstand:

Radfahrer auf der Wolthuser Straße;
- Antrag der CDU-Fraktion vom 14. Mai 2015

Inhalt der Mitteilung:

Ausgangslage:

Seit 1997 dürfen Radwege nur noch als benutzungspflichtig ausgewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Verkehrsablaufes tatsächlich zwingend erforderlich ist und die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) angegebenen Mindestanforderungen eingehalten sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat im November 2010 in einem Grundsatzurteil diese Anforderungen bekräftigt und betont, dass für den Radverkehr die Fahrbahnnutzung den Regelfall darstellt. (Leitfaden Radverkehr, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, November 2013, Seite 1)

Durch diese Novelle der Straßenverkehrsordnung und die hieraus ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes aus den Jahren 2010 und 2012 werden strenge Maßstäbe an die Zulässigkeit der Anordnung benutzungspflichtiger Radwege gestellt.

Dies hatte zur Folge, dass die Anordnung der getrennten Fuß- und Radweg im Verlauf der Wolthuser/Uphuser Straße aufzuheben ist.

Entsprechend der Urteile des BVerwG ist die Fahrbahnnutzung der Regelfall für den Radverkehr. Eine Radwegebenutzungspflicht stellt deshalb eine Beschränkung des fließenden Radverkehrs dar und darf demnach nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage (hier insbesondere für Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmenden sowie für Sacheigentum) besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt (vgl. hierzu § 45 Absatz 9 StVO). Die Radwegebenutzungspflicht ist daher an hohe Anforderungen gebunden und verkehrsrechtlich der Ausnahmefall.

Ferner darf die Benutzungspflicht nur bei Vorliegen der baulichen Voraussetzungen der ERA 2010 der Radwege angeordnet werden, die jedoch bei den Radwegen in der Wolthuser/Uphuser Straße nicht gegeben ist.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Mitteilung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Wegnahme der Verkehrszeichen auf dem getrennten Rad-, Fußweg und der damit verbundenen Aufhebung der Benutzungspflicht für den Radfahrer besteht für den Radfahrer nicht die Pflicht, die Straße zu nutzen.

Die baulich angelegte und nach außen erkennbar für die Benutzung durch den Radverkehr bestimmte vorhandene frühere Fahrspur auf dem Hochbord kann gem. den VwV-StVO, zu Absatz 4 Satz 3, als „anderer Radweg“ weiterhin noch von Radfahrern genutzt werden.

Eine weiter erklärende Beschilderung ist hier nicht angezeigt. Eine Beschilderung mit den VZ 239 „Gehweg“ und ZZ 1022-10 „Radfahrer frei“ hätte zur Folge, dass der Gehweg dann nur in Schrittgeschwindigkeit befahren werden dürfte.

Nach in den letzten Wochen getätigten Beobachtungen wird der „andere Radweg“ von ca. 95% aller Radfahrer regelmäßig genutzt.

Durch die in diesem Jahr beginnende Sanierung der Wolthuser/Uphuser Straße wird mittels der dort implementierten Anlegung eines Radfahrstreifens die Situation auf lange Sicht optimiert.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Mitteilungsvorlage hat keine Auswirkung auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 14. Mai 2015